

Infoblatt
Verbesserungen im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht
ab 1. Januar 2021

- Anhebung der Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro sowie der Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro.
- Anhebung der Grenze für vereinfachte Zuwendungsbestätigungen von 200 Euro auf 300 Euro.
- Anhebung der Freigrenze für die nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer unterliegenden Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, von 35.000 Euro auf 45.000 Euro.
- Bürokratieentlastungen für kleinere Vereine durch Abschaffung der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung bei jährlichen Einnahmen bis zu 45.000 Euro.
- Schaffung einer Vertrauensschutzregelung zugunsten steuerbegünstigter Körperschaften, die gutgläubig Mittel an eine andere Körperschaft für steuerbegünstigte Zwecke weitergeben, wenn der Empfängerkörperschaft im Nachhinein die Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt bzw. aberkannt wird.
- Für Fördervereine werden die bisherigen unterschiedlichen Regelungen zur Mittelweitergabe von steuerbegünstigten Körperschaften an andere gemeinnützige Körperschaften bzw. an juristische Personen des öffentlichen Rechts und andere Körperschaften zu steuerbegünstigten Zwecken vereinheitlicht.
- Etablierung von Holdingstrukturen im Gemeinnützigkeitsrecht durch Einführung gesetzlicher Regelungen, die eine Kooperation verschiedener steuerbegünstigter Körperschaften zugunsten eines steuerbegünstigten Zwecks ermöglichen.
- Erweiterung des Zweckbetriebskatalogs um Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Bürgerkriegsflüchtlingen oder Asylbewerbern.
- Ausdehnung des Gemeinnützigkeitskatalogs um die Zwecke des Klimaschutzes, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten, der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, der Ortsverschönerung und der Freifunk-Netze.